WIR Ferdinand der Dritte / von Gottes Genaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / auch zu Hungarn vnd Böhaimb / König / ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / Steyer / Kärndten / Crain / vnd Würtenberg / in ober: vnd nider Schlesien / Marggrave zu Mähren / in ober: vnd nider Laußnitz / Graf zu Habspurg / Tyrol vnnd Görtz / ꝛc. Bekennen / vnd thuen kundt Allermännigliche für Vns / Vnsere Erben vnd nachkomment: regierende Landts Fürsten dises Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Ennß. Demnach Vns die getrew: gehorsambste Landt Stände gemeltes Vnsers Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnter der Ennß / eine Landtgerichts-Ordnung so von Vnsern hierzue deputierten Räthen vnd Commissarien in beyseyn der drey obern Ständten gevollmächtigten Außschüssen auffgesetzt / vnd von Vnserer N. Oe: Regierung durchsehen worden / fürgebracht / vnd dieselbe gnädigist zubestättigen / vnd zu Männiglichs wissen offentlich außgehen zulassen gebetten.

Als haben Wir dieselbe gnädigist ersehen / in nachfolgender Form mit zeitigem Rath / rechten wissen auß

Landts Fürstlicher Macht vnnd Vollkommenheit auff Vnser vnd Vnserer Erben Wolgefallen / gnädiglich bewilliget / verbessert / erleutert vnd bestättet.

Bewilligen / verbessern / erleutern vnd bestätten die auch hiemit wissentlich / in maß / weise / vnd gestalt / wie die von Articul zu Articul hernach folget.

Befehlen aber darbey allen vnd jeden ernstlich / vnd wollen / daß sie in allen peinlichen Erkantnussen sicher gehen / vnd der Sachen weder zu wenig / noch zuvil thuen / noch auch sich ainiger widerrechtlichen Schärpff / oder Gütigkeit anmassen / sondern mit wolbewogenem Rath / vnd absonderlichem bedacht solcher gestalt verfahren / vnd vrthailen / wie es die Vmbständt der That / vnd dise Vnser peinliche Landtgerichts Ordnung an die Hand gibt / vnd außweiset.

Vnd damit hierinnen im gantzen Landt ein durchgehent: gleiches Recht seye / auch nicht ain: oder das andere Landtgericht aigene den Rechten zuwider lauffende gewonheiten mache / oder den solcher gestalt gemachten nachfolge / vnd also vilmahl vnschuldiges Bluet vergiesse / oder den Schuldigen auß ainfalt / oder gefährlicher weiß vngestraffter hingehen lasse / so beedes wider Gottes Gebott lauffen.

Als haben Wir alle diser Vnserer peinlichen Landgerichts Ordnung zuwider lauffende Gebräuch / herkommen vnnd Gewonheiten allerdings auffhöben wollen: Vnd verbietten darbey Männiglich / vor sich selbsten kein andere Ordnung / als was etwo zu besserer vollziehung diser Vnserer Ordnung beschehen möchte / zumachen / son-

sondern in allweg dem jenigen / so hernach folgt / oder was Wir sonsten in ainem / oder andern vorkommenden fall gebietten möchten / nachzuleben.

Insonderheit aber / sollen die Landgerichter zu verwaltung der peinlichen Sachen guete verständige Leut / benebens ordentliche GerichtsBücher / warein alles vnd jedes auffgeschriben werden / vnd zu künfftiger nachrichtung beysamben verbleiben möge / halten / auch mit nothwendigen Gerichtsdienern vnd Gefängnussen versehen seyn / damit in gählingen Zuefällen kein mangel erscheine / vnd die bösen Leuth / wegen übel bestellten Landgerichts nicht entrinnen.

Sie sollen auch hierinnen schleinig verfahren / vnd die arme Leut auch nicht ainen Tag vergeblich / vnd ohne wichtige Vrsach in den Gefängnussen ligen vnd leyden lassen.

Vnd in Summa alles das jenige thuen / was zu befürderung der Gott liebenden Gerechtigkeit / Schutz der Frommen / Straff der Bösen / erhaltung gueter Mannszucht / vnd endlicher außreuttung alles Vbels geraichen mag.